

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckargerach am 07.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Neckargerach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-WürttembergDie Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist die allgemeine Verwaltungsgebühr je Zeiteinheit zu erheben. Eine Zeiteinheit beläuft sich auf 15 Minuten.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so wird die volle Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird die volle Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Neckargerach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Neckargerach erwachsenen Auslagen

inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 23.07.2012 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckargerach, den 07.02.2022
Für den Gemeinderat



(Link)
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührevorschlag
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	11,50 € je ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen	11,50 € je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages	11,50 € je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	11,50 € je ZE
3	Auskünfte	12,00 € je ZE
4	Beglaubigungen, Bestätigungen	
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	8,00 € je Vorgang
4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3,50 je Vorgang
5	Rechtsbehelfe	
5.1	wenn Rechtsbehelf als unzulässig oder unbegründet zurückgestellt	15,00 € je ZE
5.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	15,00 € je ZE
6	Schreib- ,und Kopiergebühren	
6.1	DIN A4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,20 €
	DIN A3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,50 €
6.2	DIN A4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,30 €
	DIN A3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,40 €
6.3	DIN A4 - Farbe (für die erste Seite)	1,50 €
	DIN A3 - Farbe (für die erste Seite)	2,00 €
6.4	DIN A4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,50 €
	DIN A3 - Farbe (für jede weitere Seite)	1,00 €
6.5	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet.	10,50 € je ZE
7	Kenntnisgabeverfahren	
7.1	Eingangsbestätigung	2,00 ‰ der Baukosten
7.2	Mitteilung nach §53 IV LBO	2,00 ‰ der Baukosten
7.3	Benachrichtigung der Angrenzer	24,00 € je Angrenzer
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses	24,50 € je Vorgang
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	20,50 € je Vorgang

9	Fundsachen	
9.1	Aufbewahrung und Aushändigung bis 500€ Wert	10,00 € +2% des Werts, mind. 3 €
9.2	bei über 500€ Wert	17,00 € +2% des Werts, mind. 3 €
10	Polizeirecht	
10.1	Erteilung von Platzverweisen etc.	15,00 € je ZE
11	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 € je Vorgang
12	Melderecht	
12.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
12.1.1	einfache Auskunft	8,00 € je Vorgang
12.1.2	erweiterte Auskunft	12,00 € je Vorgang
12.1.3	Gruppenauskunft	16,00 € je Vorgang
12.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	12,00 € je Vorgang
12.3	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	8,00 € je Vorgang
13	Gaststättenrecht	
13.1	vorübergehende Gaststättenerlaubnis	24,50 € je Vorgang
14	Gewerberecht	
14.1	Gewerbean, -um, und -abmeldungen	24,50 € je Vorgang
14.2	Gewerberegisterauskunft	14,00 € je Vorgang
15	Fischerei	
15.1	Jugendfischereischein	7,00 € je Vorgang
15.2	Fischereischeine	14,00 € je Vorgang